

Beschlussvorlage öffentlich	2021/WAL/0007
---------------------------------------	----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Waldlaubersheim (beschließend)	28.06.2021	3

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Weincastell"

A) Beratung und Beschlussfassung über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§, 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

B) Satzungsbeschluss

Begründung:

- von der Beratung und Beschlussfassung sind nach § 22 GemO auszuschließen:.....**
- externe** Teilnehmer: Herr Eis (Planungsbüro Dörhöfer und Partner)
- siehe (auch) gesonderte Unterlagen: Planurkunde, Satzungstext, Begründung,

Der Ortsgemeinderat von Waldlaubersheim hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Weincastell“ gefasst. Nachdem der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2021 über die während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten hat, hat der Rat in gleicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB hat im Zeitraum vom 19. April 2021 bis einschließlich zum 18. Mai 2021 stattgefunden.

Die Entwurfsunterlagen der Bebauungsplanung wurden auf der Homepage der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg eingestellt sowie im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung informiert und hatten Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen. Des Weiteren wurde auf das Planungssicherstellungsgesetz hingewiesen.

Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:

A) Beratung und Beschlussfassung über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Die Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 19. April 2021 bis einschließlich 18. Mai 2021 in der Verbandsgemeindeverwaltung – Verwaltungsstelle Stromberg, außerdem waren diese im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde einsehbar und es erfolgte eine Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz. Die Planauslegung wurde jedoch gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3

Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl.I.S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 18. März 2021 (BGBl.I. S. 353), durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Öffentlichkeit wurde ergänzend gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG eine Einsichtnahme in die Unterlagen, nach entsprechender Terminvereinbarung, gewährt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

In der **Anlage 1** werden die während der vorgegebenen Frist eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Diese sogenannte „Auswertung“ enthält die Stellungnahmen der Einwender, die Stellungnahme der Verwaltung dazu und – soweit erforderlich – einen Beschlussvorschlag.

Weiter liegen dem Ortsgemeinderat die in diesem Verfahrensschritt ausgelegten Entwurfsunterlagen der Planurkunde (**Anlage 2**), die Begründung mit integriertem Umweltbericht (**Anlage 3**) und des Satzungstextes (**Anlage 4**) vor.

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt anhand dieser Vorlage. Das Ergebnis einer eventuell erforderlichen Abstimmung wird in dieser handschriftlich eingetragen und Anlage zur Niederschrift.

Nachdem zuvor über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen wurde, fasst der Ortsgemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der vorgelegten Planung wird auf Grundlage der heutigen Beratung und Beschlussfassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

B) Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Weincastell“ mit der Planfassung, dem Satzungstext und der Begründung mit Anlagen als Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weincastell“ erfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Waldlaubersheim:

Flur 9, Parzellen: 52, 54 (teilweise) und 59.

§ 2 Sonstiges

Bestandteil dieser Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem Satzungstext in der Fassung gemäß dem heutigen Satzungsbeschluss.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite					
Ausgearbeitet am: 18.06.2021		durch: Hilkert, Marvin			
Gesehen:					
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: